

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **11 (1925)**

Heft 46

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

gesetz vom 2. Mai 1919 im Sinne einer bessern Anpassung der Steuerertragsklassen an die Steuerertragnisse der Schulgemeinden zu prüfen; event. sind die Bestimmungen in § 4—8 der Vollziehungsverordnung allgemein zu revidieren, und es soll dem Großen Rat hierüber Bericht erstattet werden.“ Die beanstandeten §§ 4—8 der genannten Verordnung befaßten sich mit der Normierung der Beitragsquoten, die aus der Staatskasse an die Lehrerbefoldungsauslagen der Schulgemeinden geleistet werden. Nach § 12 des Lehrerbefoldungsgesetzes beteiligt sich der Staat an der Befoldung der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und der Arbeitslehrerinnen mit mindestens einem Viertel der gesetzlichen Minimalbefoldung (Primarlehrer 2500 Fr., Arbeitslehrerin 300 Fr. bei 6 Wochenstunden). Je nach der ökonomischen Lage der Schulgemeinden steigt die Beteiligung des Staates bis zu $\frac{3}{4}$ nach Maßgabe einer Abstufung, wobei der mittlere Steuerfuß und die durchschnittlichen Steuer- und Fondszinsen-Ertragnisse der dem Rechnungsjahr vorausgegangenen drei Rechnungsabschlüsse in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Verordnung setzte 13 Klassen fest, innert welchen sich die Höhe des Staatsbeitrages pro Lehrstelle zwischen 1875 und 625 Fr. bewegt, bei den Arbeitsschulen zwischen 225 und 75 Fr. Das mathematische Schema, das in den nun revisionsbedürftigen §§ 4—8 fixiert ist, arbeitete nun dermaßen zugunsten der Staatskasse, daß deren Beiträge an die Schulgemeinden um 200,000 Franken zurückgegangen sind, wobei hauptsächlich jene Gemeinden die „Leidtragenden“ sind, die eine neue Durchsteuerung vornahmen. Mittelst dieser wird aus den Steuerzahlern in den Gemeinden mehr herausgeholt, was natürlich zur Folge hatte, daß bei gleichbleibenden Verordnungsansätzen der Staat dementsprechend weniger zu leisten hat. Regierungsrat Dr. Kreis nahm die Motion entgegen. Auch hier in diesen finanziellen Dingen möge Gerechtigkeit walten. Es wird sich ein Modus finden lassen, der den veränderten Steuerverhältnissen Rechnung trägt.

Daß bei den Nationalratswahlen je weilen alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um „gut abzuschneiden“, ist begreiflich und sehr menschlich. Daß dabei aber Dunkelmannen-Agitation betrieben werde und dazu noch unter der Lehrerschaft, begreifen wir schon weniger. Mit anonymen Flugblättern soll man in gebildet sein wollenden Kreisen nicht hausieren gehen. Es wird hoffentlich jeder Lehrer selbst wissen, wie er zu stimmen, wen er zu wählen hat. Daß nur die Kandidaten einer bestimmten, speziell angepriesenen Partei „wirkliche Vertrauensleute“ der Lehrerschaft seien, ist eine

ziemlich dreiste Behauptung. Derartige Wahlmanöver mag man ein andermal unterlassen! a. b.

— (Korr. v. 6. Nov.) Letztes Jahr fand in der zweiten Hälfte Oktober in Arenenberg ein Bildungskurs statt für Lehrer, die Unterricht an landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen zu erteilen haben. Weil sich damals über hundert Lehrer zur Teilnahme meldeten, jedoch nur 40 berücksichtigt werden konnten, wurde auch dieses Jahr wieder ein gleicher Kurs abgehalten vom 19. bis 30. Oktober. Er zählte 38 Teilnehmer. Es wurde Unterricht erteilt in Wirtschaftslehre, Buchhaltung, Bodenkunde, Düngerlehre, Botanik, Pflanzenkrankheiten, Obstbau, Gemüsebau, Physiologie der Haustiere, Milchwirtschaft, Fütterungslehre und Elektrizität in der Landwirtschaft. Zur bessern Veranschaulichung und „Verdauung“ des Gelehrten wurden Exkursionen unternommen. Der reiche Stoff bot ein vollgerüstet Maß von Arbeit für die Teilnehmer, nicht minder aber für die Herren Dozenten der landwirtschaftlichen Schule. Allgemein trat der feste Wille zutage, aus dem weiten Gebiet sich das Notwendigste anzueignen, um draußen auf dem Lande in den obligatorischen Fortbildungsschulen den Bauernjöhnen etwas bieten zu können, das für ihren Beruf von besonderem Nutzen sein muß, und wofür die jungen Burschen waches Interesse zeigen. Der zutage tretende gute Wille der Lehrerschaft, wie dem Gewerbe, so auch der Landwirtschaft Fachunterricht zu erteilen, wird bei der Bauernsame freudig begrüßt. Die Landwirte werden dieses Entgegenkommen zu würdigen wissen.

Auf Beginn des Wintersemesters trat Fr. M. Stücheli, Lehrerin in Rickenbach, vom Schuldienste zurück. Mit großem Erfolge hatte sie 14 Jahre an der dortigen Unterstufe gewirkt. Der erzieherische Einschlag, den sie dem Unterricht gab, machte sich in den erzielten Resultaten in erfreulicher Weise bemerkbar. Die Schule darf nicht nur unterrichten, nicht nur Wissen vermitteln, sie muß auch erziehen. Ebenso sehr, wie gescheiter Köpfe bedarf die Menschheit heute braver Herzen.

In Gottlieben am schönen Untersee tritt Herr Lehrer Dettli vom Schulamte zurück. Er wurde zum Verwalter der Dampfsbootgesellschaft für den Untersee und Rhein gewählt. Der Scheidende genöß den Ruf eines sehr tüchtigen, energischen, praktisch veranlagten Lehrers, der sich im besondern auch mit neuzeitlichen Schulfragen befaßte und solche in seiner Gesamtschule selbst erprobte. a. b.

Redaktionschluss: Samstag.

Verantwortlicher Herausgeber: Katholischer Lehrerverein der Schweiz. Präsident: W. Maurer, Kantonschulinspektor, Geismattstr. 9, Luzern. Aktuar: W. Arnold, Seminarprofessor, Zug. Kassier: Alb. Elmiger, Lehrer, Littau. Postfach VII 1268, Luzern. Postfach der Schriftleitung VII 1268

Krankenkasse des katholischen Lehrervereins: Präsident: Jakob Desch, Lehrer, Burged-Bonwil, St. Gallen W. Kassier: A. Engeler, Lehrer, Krügerstr. 38, St. Gallen W. Postfach IX 521.

Hilfskasse des katholischen Lehrervereins: Präsident: Alfred Stalder, Turnlehrer, Luzern, Besemlinstraße 25. Postfach der Hilfskasse R. L. B. S.: VII 2443, Luzern.